43. Berstößt eine Bereinbarung, nach ber ein Kleinhändler Mitgliedern wirtschaftlicher Bereinigungen unter Ansgabe von Rabattmarken Sonderrabatt bei beren Eintäusen zu gewähren hat, gegen die guten Sitten?

Befet gegen ben unlauteren Wettbewerb bom 7. Juni 1909 § 1.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1912 i. S. Berein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe zu D. (Kl.) w. R. B. jun. (Bekl.). Rep. II. 314/11.
  - I. Landgericht Dresben.
  - II. Oberlandesgericht daselbft.

In D. bestehen sog. Wirtschaftsvereinigungen verschiedener Berufstreise, die sich die Förderung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder zur Aufgabe machen, so eine Wirtschaftsvereinigung von Lehrern, ein ebangelischer Arbeiterverein, ein Wirtschaftsverein des Staatseisenbahnpersonals, ein Wirtschafts-Sparverein der Staatsbeamten u. a. Diese Vereinigungen hatten, wie mit einer großen Anzahl anderer Firmen, so auch mit der des Beklagten, der mit Bekleidungsgegenständen für Damen und Kinder, mit Web- und Seidenwaren und Modegegenständen handelte, einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Firma den Mitgliedern der Vereine bei Barkäufen gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte einen Sonderrabatt vom Ladenpreise gewährten. Bei der verklagten Firma betrug der Rabatt 10 v. H.

Der Kläger, ein Berband zur Förberung gewerblicher Interessen, erblickte in diesem Berhalten des Beklagten unlauteren Wettsbewerb gegen die Konkurrenzgeschäfte, die berartige Bereinbarungen mit den genannten Wirtschaftsvereinigungen nicht getroffen hatten, und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die Gewährung eines Rabatts an Wirtschafts- und ähnliche Genossenschaften, der höher sei als der den übrigen Kunden der Beklagten gewährte, zu unterslassen.

Das Landgericht wies die Rlage ab, und die Berufung, womit der Rläger hilfsweise noch den Antrag gestellt hatte, die Beklagte zur Kündigung der mit den Wirtschaftsvereinigungen geschlossenen Versträge zu verurteilen, wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Auch die Revision des Rlagers ift zurudgewiesen worden aus folgenden

## Grünben:

"Zur Begründung des Klaganspruchs war geltend gemacht, die Gewährung von Sonderrabatt an Mitglieder bestimmter Vereinigungen oder Berufsstände verstoße im Sinne des § 1 UWG. gegen die guten Sitten, weil darin eine Übervorteilung der anderen Kunden liege und dadurch Mißtrauen gegen die Kleinhändler erzeugt werde. In zweiter Linie war behauptet, die besondere Art und Weise, in der die Beslagte den Sonderradatt gewähre, verstoße nach zweisacher Richtung gegen die guten Sitten. Erstens gewähre die Beslagte den Sonderradatt nicht sosort, sondern sie gebe Rabattmarken aus, die sie teils vierteljährlich, teils zu Weihnachten einlöse; sie verquicke somit in unlauterer Weise mit ihrem Warenversause einen bankähnlichen Betrieb. Sodann sei aber auch die Sonderradattgewährung bei der Beslagten nur Schein, indem sie ihre Laden-

preise um 10 v. H. erhöhe, um bann burch Gewährung bes Rabatts von 10 v. H. auf die wahren Ladenpreise zu kommen; sie erwecke durch dieses Versahren den Anschein eines besonders günstigen Angebots.

Ware diese lettere Behauptung richtig, wonach die Beklagte ihre Labenpreise um 10 v. S. angeblich erhöhe, um durch bie Gemährung eines Rabatts von 10 v. S. ihre Breise gegenüber den Breisen ber Ronturrenz als die billigeren erscheinen zu laffen, so wurde fich bie Beklagte allerdings einer wiffentlich unwahren Reklame fchulbig gemacht haben, weil sie in Wahrheit mit ber Rabattgewährung nur ben üblichen Raufpreis, aber nicht einen niebrigeren als ihre Ronturreng forbern wurde, bas bier in Betracht tommenbe Bublifum aber in ben irrigen Blauben verfett hatte, fie vertaufe gufolge ber Rabattgewährung zu ermäßigten Breisen. Der erkennende Senat hat fich in biefem Sinne bereits ausgesprochen in ben Urteilen vom 30. 3anuar 1905, Rep. II. 331/02, und vom 3. April 1903, Rep. II. 436/02. Der Berufungsrichter fieht jedoch nicht als ermiefen an, bag eine Erhöhung ber Labenpreise zu bem angegebenen Awede stattgefunden habe. Der Rläger tann nämlich seine Behauptung — von einem einzigen Falle abgesehen - nur auf bie Anficht flugen, bag ein Sonberrabatt nur bann gemährt werben tonne, wenn gubor bie Breise entsprechend erhobt worben feien. Darüber, bag man fich ben von der Bellagten gewährten Rabattabzug nicht anders erflären tonne, bat fich ber Rlager auf Gutachten berufen. Der Berufungsrichter hat diesen Beweis nicht erhoben. Über diese Unterlassung beschwert fich ber Rlager ohne Grund. Denn mas ber Rlager gur Unterftützung seiner Behauptung vorbringt, ift nicht bie Aufstellung ber Tatfache, daß die Betlagte wirklich fo verfahre, fonbern bag bie Beklagte nach allgemeiner Geschäftserfahrung fo verfahren muffe, weil fie fonft nicht befteben tonne. Damit ftellt fich bie Behauptung bes Klägers aber als ein Urteil bar. Diesem Urteile konnte ber Berufungsrichter auf Grund feiner eigenen Renntnis bes geschäft. lichen Lebens entgegentreten. Dies tut ber Berufungerichter, inbem er ausführt, Preisschwankungen bis zu 10 v. H. seien im Kleinhandel nichts Ungewöhnliches; aus ber Berichiebenheit ber Bezugequellen, ber Bezugspreife, bes Umfațes, ber Gefchäftsuntoften, bes Unternehmergewinns usw, fei ein Berabgeben um 10 b. S. augerbem in

natürlicher Weise unschwer zu erklären. Deshalb erachtet es der Berusungsrichter nach seiner eigenen Ersahrung für wirtschaftlich recht wohl möglich, daß sich eine Kleinhandlung, wie die Beklagte bei großem Umsatze und verhältnismäßig geringen Unkosen mit einem um 10 v. Heineren Nuten begnügen könne. Diese Berwendung der eigenen Ersahrung und Kenntnis des Gerichts verstößt, da es sich um ein Urteil, nicht um die Feststellung von Tatsachen handelt, nicht gegen § 286 BPD. Der Berusungsrichter durste mit der von ihm gegebenen Begründung die Anhörung eines Sachverständigen ablehnen.

Als einzige Tatsache für die behauptete Scheinmanipulation hatte der Kläger vorgebracht, daß die Beklagte einen Kindersweater, der in Dr. bei M. nur 2,50 M koste, zu dem höheren Preise von 2,75 M verkause. Der Berusungsrichter legt auf diesen Umstand kein Sewicht, weil er es für glaubhast erachtet, daß der Beklagten von ihrem und M.'s Lieseranten B. in L. untersagt war, den Sweater unter 2,75 M abzugeden. Danach hat die Beklagte auch in diesem einzigen vom Kläger angesührten Falle die Preise nicht in Verbindung mit der Rabattgewährung erhöht. Diese Würdigung des Becusungsrichters liegt auf tatsächlichem Gebiete und ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts nach §§ 549, 550 BBO. entzogen.

Auch im übrigen gibt bas angegriffene Urteil keinen Anlaß zu Bebenken.

Der Berufungsrichter geht von dem richtigen Standpunkte aus, baß nach Beseitigung der obrigkeitlichen Preissestseungen (§ 72 GewD.), von einigen Ausnahmen abgesehen (§§ 76 flg. GewD.), der einzelne Berkäufer für seine Waren beliebige Preise, auch billigere als die Konkurrenz, bestimmen könne, und daß nur unter ganz besonderen Umständen in dem Andieten zu Schleuderpreisen eine gegen § 1 UWS. verstoßende Handlung erblickt werden dürse. Von Schleuderpreisen sei hier aber keine Rebe.

Die Gewährung eines Abzugs vom üblichen Labenpreise als Rabatt bilbet eine besondere Art der Preisstellung. Weder die Rabattgewährung an sich, noch auch die Gewährung des Rabatts durch sofortigen Abzug oder durch spätere Rückerstattung eines Teiles des Rauspreises, noch auch die Beschränkung des Rabatts durch bestimmte Voraussesungen oder auf bestimmte Kundenkreise kann als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden. In der Resgierungsbegründung zum Entwurfe des Wettbewerbgesetzes vom 8. Januar 1909 wird S. 8 (Reichstagsdruch. 12. Legisl.-Per. I. Session 1907/09 Nr. 1109) hierüber gesagt:

"Die Gewährung von Nabatt ober sonstigen Bergünstigungen an ben Käuser einer Ware entspricht uralten Geschäftsgewohnheiten und liegt namentlich dann, wenn es sich um die Gewährung von Borteilen für geleistete Barzahlung handelt, sogar im Interesse sowohl bes Handelsgewerbes wie des Publitums. Zu diesen unbedenklichen Geschäftsgebräuchen gehört nach den bisherigen Erschrungen im allgemeinen auch die Rabattgewährung in Form von Rabattmarken, wie sie in vielen Geschäften, namentlich seit Einsschrung der Kontrolltassen, mehr und mehr Eingang sindet. Ob die Rabattmarken in barem Gelde oder in Waren eingelöst werden, kann grundsäslich keinen Unterschied bedingen."

Die Bewegung gegen die Rabattgewährung hat ihren hanptsächlichsten Rüchalt in den Kreisen des Kleinhandels. Gerade die Bertreter des Kleinhandels glaubten ihren Interessen am besten durch die Gründung von Rabattsparvereinen zu dienen, um den Konsumvereinen und den Warenhäusern entgegenzutreten, welche die Kundschaft durch Billigkeit anzuziehen suchen.

Bgl. hierüber: Blätter für Genossenschaftsw. 1898 S. 511 und Landwers, Die Lage bes Kleinhandels und die Gründung der Rabatisparvereine und Einkaufsgenossenschaften, Berlin 1905, S. 10stg., sowie Wygodzinsti, Das Genossenschaftswesen in Deuischland, Leipzig 1911, S. 222.

Daher hat der Berufungsrichter auch das, was der Kläger an mißbilligenden Außerungen aus Handelskreisen gegen die Statthaftigkeit der Rabattgewährung beigebracht hat, nur als einen Ausdruck lebhafter Bemühungen der betreffenden Interessenvertretungen betrachtet, die ihren Anschauungen von der Sittenwidrigkeit der Rabattgewährung zum Siege verhelsen wollen. Nach alledem ist es versehlt vom Kläger, diese Außerungen, die unter sich durchaus nicht übereinstimmen, als die Überzeugung des gesamten Kleinhandels hinstellen zu wollen.

Ist nun das Nabattgeben ein erlaubtes Mittel des Wettbewerbs, so ist damit die Frage noch nicht beantwortet, ob nicht der Sonderrabatt, wie er hier von der Bellagten gewährt wird, gegen § 1 UBG. verstößt.

Die wirtschaftlichen Vereinigungen, die hier zugunsten ihrer Mitglieder mit der Beklagten abgeschlossen haben, wollen einerseits ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile durch billigen Einkauf verschaffen, anderseits wollen sie ihre Mitglieder zur Barzahlung, also zum Sparen erziehen. Der diesen Witgliedern verschaffte Rabatt wird zum Sonderrabatt badurch, daß der Rabatt durch die Zugehörigkeit zu der Vereinigung bedingt ist und den übrigen Kunden des Kleinhändlers nicht zukommt. Die wirtschaftlichen Vereinigungen sehen diese Bevorzugung ihrer Mitglieder durch, weil der Zusammenschlußeiner großen Zahl kaufträstiger Personen eine so große wirtschaftliche Wacht verleiht, daß die Kleinhändler infolge des ihnen durch die Verbindung mit den Vereinigungen gesicherten großen Absatz zum Abschlusse solcher Lieserungsverträge geneigt gemacht werden.

Run ift es burchaus julaffig, daß fich eine Intereffentengruppe zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile als eine Vereinigung mit erhöhter finanzieller Leiftungefähigkeit jufammenichließt und von biefer Machtstellung zum Abschluffe gunftiger Bertrage Gebrauch macht. Auf biefem Rechtsgebanten beruhen bie Rartelle und Synditate und Berbande verwandter Art. Diese Bestrebungen sind im Berhaltnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern fogar in 88 152fig. Gem D. als berechtigt anerkannt. Rur wenn ein Migbrauch der durch die Rraftezusammenfassung erlangten Macht stattfindet, liegt ein Berftog gegen bie guten Sitten bor. Ein folder Berftof liegt aber noch nicht barin, bak die Rleinbanbler bie Betätigung biefer Macht als eine Beeintrachtigung ihrer Erwerbstätigfeit empfinden. Insbesondere liegt nichts Anftößiges barin, bag nur ben Mitgliebern ber Bereinigungen ber Rabatt geboten wird und nicht ben anbern Runden. Denn biefer Rabatt ift die Gegenleiftung bafür, bag bie Bereinigungen ihre Mitglieder bem Sändler zuweisen, ber den Rabatt gemährt, und diesen empfehlen. Da nur solche Bereinigungen diesen Borteil bieten, fo ift es nichts Unbilliges, daß ihnen die entsprechende Gegenleiftung in Form einer ihren Mitgliedern zu gewährenden Breisermäßigung autommt.

Der Kläger meint, es erwecke die Rabattgewährung ein allgemeines Mißtrauen gegen diejenigen, welche diesen Rabatt nicht geben, und damit gegen den ganzen Stand der Kleinhändler. Dieses Mißtrauen treibe das Publitum in die Warenhäuser; hieraus ergebe sich die Unsittlichkeit des Gebarens der Beklagten. Dasür, daß die Beklagte durch ihr Verhalten Mißtrauen gegen die Kleinhändler zu erregen beabsichtige oder unbeabsichtigt solches Mißtrauen errege, liegt nichts vor. Da das Sewähren von Rabatt allgemein eingeführt ist, könnte man sogar mit mehr Recht die Behauptung aufstellen, daß die Verweigerung des Rabatts, wo das Publikum solchen verlangt, das Publikum vom Kleinhandel abwende und den Warenhäusern zuführe, das Entgegenkommen in der Rabattgewährung aber dem Kleinhandel die Kundschaft erhalte.

Der Rlager meint, die Sandler, die teinen Rabatt gewährten, feien bilfloß gegenüber ber im Intereffe ber Rleinbandler zu mifibilligenden Rabattgewährung. Der Berufungerichter verweift barauf. daß die Gegner der Rabattgewährung unter sich Abmachungen treffen können, welche die Rabattgewährung durch einen von ihnen verhindere. Der Rlager entgegnet, bag biefe Doglichfeit, fich ben nachteiligen Folgen der Rabatigewährung einzelner burch Gegenmaßregeln zu entziehen, ein unsittliches Gebaren nicht zu einem nicht anftokigen machen könne. Diese Ansicht, daß eine Sandlung ihre Unfittlichkeit nicht verliert, wenn fich ber Betroffene beren Folgen entziehen tonn. ift autreffend. Allein ber Berufungerichter legt eingehend bar, bag man insbesondere in D. in ber Sonderrabattgemabrung, wie fie bier in Frage fteht, nichts Anflößiges erblide, wenn auch eine Rabattgemährung zu Übelfianden zu führen vermöge und auf eine gefunde Entwidlung bes Abfates bemmend einwirten tonne. Gegen biefe Feststellungen bes Berufungsrichters ift nichts zu erinnern.

Der Kläger sindet eine Benachteiligung der einer wirtschaftlichen Bereinigung nicht angehörigen Kunden gegenüber den Mitgliedern solcher Bereinigungen. Hieraus ergibt sich nach Ansicht des Klägers eine das Billigkeitsgefühl und damit die gute Sitte verletzende ungleichmäßige Behandlung des Publikums. Der Berufungsrichter hat diesem Bedenken entgegengehalten, daß so ziemlich alle Käufer, wenn sie zum Mitgenusse der Sondervorteile gelangen wollten, sich einer der Vereinigungen anzuschließen oder weitere Vereinigungen zu begründen vermöchten. Der Kläger greift diese Erwägung unter hinweis darauf an, daß es sich um Verbände handle, die von den Anzweis darauf an, daß es sich um Verbände handle, die von den Anzweis

gehörigen bestimmter Berufsklassen gebildet würden. Angehörige anderer Berufsklassen oder Angehörige von Berufsklassen, die nicht tausträftig seien, könnten die Mitgliedschaft nicht erwerben, also nicht in den Besit der den Mitgliedern vorbehaltenen Sondervorteile gelangen. Dieser Angriff erledigt sich damit, daß die vermeintliche Unbilligkeit in dem verschiedenen Werte begründet ist, den die Kundsschaft für das Geschäft des Kleinhändlers hat. Dem Kleinhändler wird gegen seine Rabattgewährung von den wirtschaftlichen Vereinigungen durch die Empsehlung an die Mitglieder etwas geleistet; diese Empsehlung erspart dem Kleinhändler Reklamekosten und erhöht seinen Absah. Wan kann also hier von einer Unbilligkeit nicht reden, sondern nur von Leistung und Gegenleistung.

Der Rläger vertritt bie Interessen ber Ronturrenten ber Be-Diefe Ronturrenten konnen fich nicht daburch beschwert fühlen, daß bie Betlagte ihren anbern Runden ben Sonberrabatt nicht gewährt. Rur biefe anbern Runden konnten fich benachteiligt fühlen; fie konnten burch die Benachteiligung veranlagt werben, ber Beklagten bie Runbschaft zu entziehen, und sich ben vom Rlager vertretenen Ronturrenten zuzuwenden. Beil bas Befanntwerben ber Gewährung von Sonderrabatt in diefer Beife auf die übrige Rundschaft wirtt, bie am Sonderrabatt nicht beteiligt ift, forgt bie Ronfurreng für Befanntwerben ber ungleichmäßigen Behandlung bes Bublitums. In bem Urteile bes RG.'s, Jur. Wochenschr. 1908 S. 272 Rr. 7, ift bie Beröffentlichung ber Ramen von Firmen, die Sonderrabat gewähren, für julaffig ertlart, obgleich die Beröffentlichung in den Gewerbebetrieb eines andern eingreift. Durch bie ungleiche Behandlung bes Bublitums werben die vom Kläger vertretenen Rleinhandler somit nicht beeintrachtigt. Beeintrachtigt werben fie nur badurch, bag überhaupt Rabatt gewährt wird, indem in ber Rabattgemährung eine gunftigere Breisbemeffung enthalten ift. Daß fich aber bie Gewerbetreibenben bie Rabattgewährung eines Konkurrenten gefallen laffen muffen, ift eine Folge des freien Wettbewerbs, wie bies bereits bargelegt worden ift.

Enblich rügt ber Kläger vergeblich, baß bas Berufungsgericht ber Berquickung eines bankahnlichen Gewerbes mit dem Betriebe ber Beklagten keine Bebeutung beigemessen habe. Die Beklagte läßt sich lebiglich den verdienten Rabatt bes Kunden stunden. Mit dieser Stundung ist allerdings ein Sparzweck zugunsten des Kunden verbunden. Dieser Anreiz zu einer Sparanlage ist aber kein außerhalb des Kaufs liegender, der den Kunden zu sinanziellen Operationen oder zu Kaufabschlüssen verlocken könnte. Nur in diesem Falle könnten sich Bedenken erheben."